



Gemeindeordnung Bürgergemeinde
Büsserach

Gemeindeordnung Bürgergemeinde Büsserach



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)	4
§ 2 Bestand (Art. 45 KV)	4
§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)	4
2. Gemeindeangehörige	5
§ 4 Datenschutz (§ 6 GG)	5
3. Organisation der Gemeinde	5
3.1. Allgemeine Organisation	5
§ 5 Organe (§ 17 GG)	5
§ 6 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)	5
§ 7 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)	5
§ 8 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)	5
§ 9 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)	6
§ 10 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)	6
§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)	6
§ 12 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)	6
§ 13 Archiv (§ 41 GG)	6
3.2 Politische Rechte	6
§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)	6
§ 15 Petition (Art. 26 KV)	7
§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG) ..	7
§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)	7
§ 18 Urnenwahl (§ 54 GG)	7
3.3 Gemeindeversammlung	7
§ 19 Zusammensetzung (§ 55 GG)	7
§ 20 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)	7
§ 21 Verfahren (§§ 58 ff. GG)	8
3.4 Gemeinderat	8
§ 22 Zusammensetzung (§ 67 GG)	8
§ 23 Befugnisse (§ 70 GG)	8
3.5 Kommissionen	9

3.5.1 Allgemeines.....	9
§ 24 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG).....	9
3.5.2 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG).....	9
§ 25 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG).....	9
§ 26 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG).....	10
§ 27 Wahlbüro.....	10
§ 28 Forst- und Allmendkommission.....	10
§ 29 Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen (§§ 108 ff. GG).....	10
3.6 Submission.....	10
§ 30 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge.....	10
§ 31 Dienstverhältnis (§ 120 GG).....	11
§ 32 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§§ 126 GG).....	11
§ 33 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG).....	11
§ 34 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG).....	11
5. Finanzhaushalt.....	12
§ 35 Internes Kontrollsystem (§ 135 ^{bis} GG).....	12
§ 36 Finanzplan (§ 138 GG).....	12
§ 37 Budget (§ 139 ff. GG).....	12
§ 38 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG).....	12
§ 39 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG).....	12
§ 40 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§§ 164 ff. GG).....	12
7. Rechtsschutz.....	12
§ 41 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG).....	12
8. Schlussbestimmungen.....	13
§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
§ 43 Inkrafttreten.....	13



Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Büsserach

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ –
beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) Den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) Die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) Die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) Den Finanzhaushalt;
- e) Das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Bürgergemeinde Büsserach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) Die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) Das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zu zusichern;
- c) Ihre Güter zu verwalten;
- d) Für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen und die Umwelt zu schützen;
- e) Nach Massgaben ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt zu fördern;
- f) Ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1



2. Gemeindeangehörige

§ 4 Datenschutz (§ 6 GG)

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 5 Organe (§ 17 GG)

¹ Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) Die Gemeindeversammlung;
- b) Die Behörden:
 1. Der Gemeinderat;
 2. Die Kommissionen;
- c) Die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 6 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 7 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 8 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

⁴ InfoDG; BGS 114.1

§ 9 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 10 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge – insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse – zu enthalten.

³ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 13 Archiv (§ 41 GG)

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Politische Rechte

§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) An der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) Eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) Ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) Mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.



§ 15 Petition (Art. 26 KV)

¹ Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) Der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) Es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 18 Urnenwahl (§ 54 GG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) Die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3 Gemeindeversammlung

§ 19 Zusammensetzung (§ 55 GG)

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente.
- b) Sie beschliesst:
 1. Das Budget für das folgende Jahr;
 2. Die Jahresrechnung des vergangenen Jahres;
 3. Geschäfte, deren Auswirkung einmalig CHF 10'000.- oder jährlich wiederkehrend CHF

⁵ GG; BGS 131.1

- 2'000.- übersteigen;
4. Über Nachtragskredite, deren Auswirkungen einmalig CHF 10'000.– oder jährlich wiederkehrend CHF 2'000.– übersteigen;
 5. Über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von CHF 100'000.- im Einzelfall übersteigen;
 6. Über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften oder Landparzellen im Wert von mehr als CHF 20'000.- im Einzelfall;
 7. Spezialfinanzierungen;
 8. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von §152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
 9. Anstalten und Unternehmen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand die Limiten gemäss Ziffer 3 übersteigen;
 10. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinde dienen, sofern die Aufwendungen die Limiten gemäss Ziffer 3 übersteigen;
 11. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
 - d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.
 - e) Sie anerkennt die Behörden der Einwohnergemeinde als ihre eigenen.

§ 21 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

3.4 Gemeinderat

§ 22 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde wird als Gemeinderat der Bürgergemeinde anerkannt.

§ 23 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- b) Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;

⁶ GG; BGS 131.1

- c) Die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung zu beaufsichtigen;
 - d) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - e) Die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - f) Die Verwaltung des Gemeindevermögens zu überwachen;
 - g) Pflichtenhefte für Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionäre, Beamte und Beamtinnen sowie Angestellte zu erlassen;
 - h) Vorstandsmitglieder in Zweckverbände, Delegierte und Kommissionsmitglieder zu wählen;
 - i) Beamte und Beamtinnen und Angestellte die nicht der Urnenwahl unterliegen zu wählen oder anzustellen;
 - j) Über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von CHF 100'000.- im Einzelfall nicht übersteigen, zu entscheiden.
 - k) Erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu.
- ⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig CHF 10'000.- oder jährlich wiederkehrend CHF 2'000.- nicht übersteigen;
 - b) Bewilligung von Nachtragskrediten, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;
 - c) Bewilligung von Zusatzkrediten zu Investitionen bis zu 10 %, jedoch maximal CHF 10'000.-, des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Investitionskredites;
 - d) Beschlussfassung über den Kauf oder Verkauf von Liegenschaften oder Landparzellen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

3.5 Kommissionen

3.5.1 Allgemeines

§ 24 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommission mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Forst- und Allmendkommission	5	

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

³ Als Wahlbüro wird dasjenige der Einwohnergemeinde anerkannt.

⁴ Als Rechnungsprüfungskommission wird diejenige der Einwohnergemeinde anerkannt.

3.5.2 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

§ 25 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

¹ Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.



² Die Kommissionen besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt wird.

³ Im Übrigen üben die Kommissionen beratende Funktion aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

⁴ Der Gemeinderat kann ständige Kommissionen mit zusätzlichen Aufgaben betrauen.

§ 26 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁷.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfung kann an eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 27 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996⁸.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 28 Forst- und Allmendkommission

¹ Die Aufgaben im Bereich Forst richten sich insbesondere nach dem Waldgesetz. Insbesondere ist die Kommission verantwortlich für:

- a) Den Schutz des Waldes;
- b) Die Pflege und Nutzung des Waldes.

² Die Aufgaben im Bereich Allmend richten sich nach dem Allmendreglement.

§ 29 Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen (§§ 108 ff. GG)

¹ Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen (ohne Behördenstatus) einsetzen.

² Die Befugnisse der nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus dem Einsetzungsbeschluss.

3.6 Submission

§ 30 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache

⁷ GG; BGS 131.1

⁸ GpR; BGS 113.111

zuständigen Verwaltungszweig durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) Für Aufträge bis zu 1'000.- Franken: Der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) Für alle anderen Aufträge: Der Gemeinderat.

4. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 31 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Die Bürgergemeinde anerkennt die Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Einwohnergemeinde, namentlich den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, Gemeindegeschreiber/in, Finanzverwalter/in, Bauverwalter/in, die Mitarbeiter der Gemeindekanzlei und der Kommunaldienste als eigene Organe an.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Bürgergemeinde werden an die entsprechenden Verwaltungsdienststellen der Einwohnergemeinde übertragen.

³ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Büsserach.

§ 32 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§§ 126 GG)

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

² Dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin stehen im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereichs im Einzelfall folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000.-.
- b) Bewilligung jährlich einmaliger Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.-.
- c) Genehmigung von Rechnungen im Rahmen des bewilligten Budgets oder der bewilligten Investitionskredite.

§ 33 Gemeindegeschreiber oder Gemeindegeschreiberin (§ 131 GG)

¹ Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

§ 34 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.



5. Finanzhaushalt

§ 35 Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 36 Finanzplan (§ 138 GG)

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 37 Budget (§ 139 ff. GG)

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 38 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 39 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁹ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 40 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§§ 164 ff. GG)

¹ Die Bürgergemeinde Büsserach unterstützt und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben und Probleme. Die Entscheide zur Zusammenarbeit sind im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zu beschliessen.

² Die abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge und Vereinbarungen sowie Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Organisationen und Vereinen werden vom Gemeinderat in einer separaten Liste geführt.

7. Rechtsschutz

§ 41 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹⁰.

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁹ GG; BGS 131.1

¹⁰ GG; BGS 131.1



8. Schlussbestimmungen

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 43 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Juli 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Büsserach beschlossen am
24. Juni 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 13. Dezember 2024 genehmigt.

Präsident: 
Josef Christ



Gemeindeschreiberin: 
Cathrin Schmid